

Bericht des Vorstands
der Gesundheitswelt Chiemgau AG, Bad Endorf,
über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen
im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Die Marktgemeinde Bad Endorf hat uns das Bestehen einer Mehrheitsbeteiligung für das Geschäftsjahr 2024 i. S. v. § 16 AktG mitgeteilt.

Da nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 AktG einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ein Abhängigkeitsverhältnis unterstellt wird, berichten wir als Vorstand gem. § 312 AktG über die Beziehungen der Gesellschaft zu der Marktgemeinde Bad Endorf und über die Beziehungen zu den mit dem herrschenden Unternehmen verbundenen Unternehmen.

A. In die Berichterstattung einbezogene Unternehmen

I. Herrschendes Unternehmen

Marktgemeinde Bad Endorf

II. Mit dem herrschenden Unternehmen verbundene Unternehmen

1. Vom herrschenden Unternehmen unmittelbar abhängige Unternehmen:

- Gesundheitswelt Chiemgau AG, Bad Endorf
- Stiftung Markt Bad Endorf GmbH, Bad Endorf

2. Vom herrschenden Unternehmen mittelbar abhängige Unternehmen:

- Chiemgau Thermen GmbH, Bad Endorf*)
 - Klinik St. Irmingard GmbH, Prien am Chiemsee*)
 - Ströbinger Hof GmbH, Bad Endorf*)
 - Simssee Klinik GmbH, Bad Endorf*)
 - Ambulantes Rehasentrum Rosenheim GmbH, Rosenheim **)
 - Klinik ChiemseeWinkel Seebruck GmbH, Seon-Seebruck*)
- *) = 100%ige Tochter der Gesundheitswelt Chiemgau AG, Bad Endorf
**) = 100%ige Tochter der Simssee Klinik GmbH, Bad Endorf

B. Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem. § 312 Abs. 1 Satz 2 AktG

I. Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte

Hierbei handelt es sich um Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen vorgenommen hat.

Im Folgenden werden die Rechtsgeschäfte zwischen der Berichtsgesellschaft sowie der in deren Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen und den vom herrschenden Unternehmen unmittelbar und mittelbar abhängigen Unternehmen erläutert.

Angaben zu Rechtsgeschäften innerhalb des Konzerns der Gesundheitswelt Chiemgau AG, Bad Endorf, zwischen dem Mutterunternehmen und ihren unmittelbaren Tochterunternehmen werden nicht gemacht, da diese Rechtsgeschäfte stets zu marktüblichen Bedingungen bzw. immer auch im Interesse der Gesundheitswelt Chiemgau AG, Bad Endorf, selbst erfolgen.

Nach dem Wortlaut des § 312 Abs. 1 Satz 2 AktG sind im Abhängigkeitsbericht alle entsprechenden Rechtsgeschäfte aufzunehmen und zu beurteilen, die in 2024 vorgenommen wurden. Zur vollständigen Darstellung der Vertragsbeziehungen werden nachfolgend auch wesentliche laufende Verträge, die in den Vorjahren vereinbart wurden, aufgeführt.

Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte zwischen der Gesundheitswelt Chiemgau AG und der Marktgemeinde

a) Fremdenverkehrsbeiträge

Bei der Gesundheitswelt Chiemgau AG sind im Geschäftsjahr 2024 TEUR 14,1 und für die Jahre 2021, 2022 und 2023 Aufwendungen an die Marktgemeinde Bad Endorf für Fremdenverkehrsbeiträge in Höhe von TEUR 6,3 angefallen. Die Aufwendungen ergaben sich aus den ortsüblichen Beitragssätzen.

b) Grundsteuer

Bei der Gesundheitswelt Chiemgau AG sind im Geschäftsjahr 2024 Aufwendungen für Grundsteuer in Höhe von TEUR 10,8 angefallen. Die Aufwendungen ergaben sich aus den üblichen Grundsteuersätzen.

c) Grundstückserwerb

Für den Erwerb der Klinikgrundstücke von der Marktgemeinde Bad Endorf wurden auf Basis einer Besserungsklausel aus dem zugrundeliegenden sog. Entflechtungsvertrag

vom 9. März 2017 seitens der Gesundheitswelt Chiemgau AG im Geschäftsjahr 2024 wie im Vorjahr TEUR 200 als nachträgliche Anschaffungskosten geleistet.

II. Berichtspflichtige Maßnahmen

Berichtspflichtige Maßnahmen zwischen den Tochterunternehmen der Gesundheitswelt Chiemgau AG und der Marktgemeinde

Im Folgenden werden die Maßnahmen erläutert, die die Gesundheitswelt Chiemgau AG auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens im Berichtsjahr getroffen oder unterlassen hat. Diese betreffen Rechtsgeschäfte zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen und den vom herrschenden Unternehmen unmittelbar und mittelbar abhängigen Unternehmen.

a) **Kur-/Fremdenverkehrsbeiträge**

Bei den Tochterunternehmen Simssee Klinik GmbH und Ströbinger Hof GmbH sind im Geschäftsjahr 2024 in Höhe von TEUR 94,8 Aufwendungen für Kurbeiträge an die Marktgemeinde Bad Endorf angefallen. Die Aufwendungen ergaben sich aus den ortsüblichen Beitragssätzen.

Bei den Tochterunternehmen Chiemgau Thermen GmbH, Simssee Klinik GmbH und Ströbinger Hof GmbH sind für das Geschäftsjahr 2024 sowie für Vorjahre Aufwendungen an die Marktgemeinde Bad Endorf für Fremdenverkehrsbeiträge in Höhe von insgesamt TEUR 66,5 angefallen. Die Aufwendungen ergaben sich aus den ortsüblichen Beitragssätzen.

b) **Kanal- bzw. Abwassergebühren**

Bei den Tochterunternehmen Chiemgau Thermen GmbH, Simssee Klinik GmbH und Ströbinger Hof GmbH sind im Geschäftsjahr 2024 Aufwendungen für Kanal- bzw. Abwassergebühren an die Marktgemeinde Bad Endorf in Höhe von TEUR 345,2 angefallen. Die Aufwendungen ergaben sich aus den ortsüblichen Gebührensätzen.

c) **Abfallgebühren**

Bei den Tochterunternehmen Chiemgau Thermen GmbH, Simssee Klinik GmbH und Ströbinger Hof GmbH sind im Geschäftsjahr 2024 Aufwendungen für Müll bzw. Abfallgebühren in Höhe von TEUR 0,0 angefallen.

d) **Grundsteuer**

Bei den Tochterunternehmen Chiemgau Thermen GmbH, Simssee Klinik GmbH und Ströbinger Hof GmbH sind im Geschäftsjahr 2024 Aufwendungen für Grundsteuer in Höhe von TEUR 101,1 angefallen. Die Aufwendungen ergaben sich aus den üblichen Grundsteuersätzen.

C. **Schlusserklärung des Vorstands**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen geben wir nach § 312 Abs. 3 AktG folgende Erklärung ab:

„Wir erklären, dass bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und anderen Maßnahmen der maßgebliche Zeitpunkt der Beurteilung der Zeitpunkt ist, zu dem das beurteilte Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen wurde.“

Für die im Geschäftsjahr 2024 vorgenommenen Rechtsgeschäfte und getroffenen Maßnahmen hat die Gesellschaft bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und sie ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen und unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.“

Bad Endorf, 7. Mai 2025

Der Vorstand



Dietolf Hämel